

Oberlandesgericht München

Az.: 9 U 3395/14 Bau
18 O 9989/08 LG München I



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Oberlandesgericht München - 9. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] und den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] am 12.01.2015 folgenden

Beschluss

1. Der Senat beabsichtigt, die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts München I vom 30.07.2014, Az. 18 O 9989/08, gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, weil er einstimmig der Auffassung ist, dass die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, der Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung zukommt und weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert. Auch die Durchführung einer mündlichen

Verhandlung über die Berufung ist nicht geboten.

2. Hierzu besteht Gelegenheit zur Stellungnahme **bis 6. Februar 2015**.

Gründe:

Die Berufung erweist sich im Kern als Angriff auf die Beweiswürdigung des Erstgerichts, der gemäß § 529 ZPO nur dann beachtlich wäre, wenn sich Widersprüche oder Lücken auftäten. Dies ist hier nicht der Fall.

1. Eine Vereinbarung, dass sämtliche Leitungen in Leerrohren zu verlegen waren, lässt sich dem Vertragsmaterial nicht entnehmen.
 2. Der Gerichtssachverständige [REDACTED] hat zutreffend die DIN 18015 aus dem Jahr 1992 herangezogen, die allein für die hier zu beurteilende Leistung des Klägers maßgeblich ist. Zwar ist von der Rechtsprechung anerkannt, dass während der Dauer der Gewährleistung des Auftragnehmers die zuletzt geltenden Regeln der Technik anzuwenden sind, wenn unter Geltung der neuen Regeln ein Mangel zu Tage tritt. Dies gilt aber für den Auftragnehmer und wie gesagt für die Dauer der Gewährleistung von z. B. fünf Jahren. Hier nimmt die Beklagte aber den Planer und Bauleiter in Anspruch, der „lediglich“ auf Schadensersatz nach § 280 Abs. 1 ZPO haftet, wenn ihm ein Planungs- oder Überwachungsverschulden zur Last liegt. Auch diese Unterscheidung zwischen Schadensersatz des Planers/Bauleiters, der ja nie auf Erfüllung und Mängelbeseitigung haftet, und dem Handwerker, der auf Erfüllung/Mängelbeseitigung und nur unter bestimmten Voraussetzungen auf Schadensersatz haftet, verwischt die Beklagte übrigens bei sämtlichen, auch nicht mehr weiter verfolgten Mangelpositionen.
- Bezogen auf diesen Fall bedeutet das, dass der Kläger nur die im Zeitpunkt seiner Leistungserbringung - 2005 und 2006 - geltende DIN zu beachten hatte. Die gegenteilige Meinung übersähe, dass es dann an einem Verschulden des Planers/Überwachers fehlen würde. Die Feststellungen des Sachverständigen stehen in Einklang mit der DIN von 1992. Widersprüche sind nicht erkennbar. Er hat mehrfach daran festgehalten, dass es verschiedene Varianten gibt, der DIN von 1992 Genüge zu tun, und Auslegungshilfen gegeben. Der Privatsachverständige [REDACTED] zieht in seinem Gutachten Anlage B 1 - die in Wirklichkeit nur eine Bestandsaufnahme ist und übrigens auch die DIN von 1992 anwendet - lediglich andere Schlussfolgerungen. Die Feststellungen zum Bestand der Elektroanlagen decken sich dagegen bei beiden Fachleuten.

Die Frage, ob der Kläger in der Gewährleistungsphase des Elektrikers auf eine Neubearbeitung aufgrund geänderter DIN hätte hinwirken müssen/können, stellt sich nicht, weil der Kläger mit der Leistungsphase 9 nicht beauftragt war.

Das Privatgutachten [REDACTED] (Anlage B 22) ist nach obiger Prämisse - Anwendbarkeit nur der alten DIN - nicht maßgeblich.

Hinzu kommt noch, worauf der Klägervertreter zu Recht aufmerksam macht, dass es in den Jahren 2005 und 2006 noch gar keine zugelassenen Systeme auf dem Markt gab, mit denen man Leerrohre in Schächten hätte verlegen können.

3. Zutreffend hat das Landgericht auch das Kriterium der Auswechselbarkeit der Leitungen (Ziffer 3 auf Seite 5 der Berufungsbegründung) bejaht. Nach den Feststellungen des Gerichtssachverständigen sind sie gegen Beschädigungen geschützt und können sie jederzeit ausgewechselt werden. Auch hier ist wieder zu beachten, dass damals kein System auf dem Markt vorhanden war, mit dem man in Schächten mit Leerrohren arbeiten konnte.

4. Was die mangelnde Substantiierung und Abgrenzung der Restarbeiten von den Mangelbeseitigungsarbeiten angeht, teilt der Senat die Auffassung des Landgerichts, dass dies nicht gelungen ist. Auch die Abschichtung gemäß Schriftsatz der Beklagten vom 22.02.2012 ist nicht gelungen, weil nicht erkennbar ist, welche Leistungen welchen Mangel mit welchem Aufwand betreffen und die Darstellung der Ortsbesprechungen etc. ebenfalls keine Abschichtungen treffen.

5. Da die Berufung keine Aussicht auf Erfolg hat, legt das Gericht aus Kostengründen die Rücknahme der Berufung nahe. Im Falle der Berufungsrücknahme vor Eingang der Berufungsbegründung bei Gericht ermäßigen sich die Gerichtsgebühren von 4,0 auf 1,0 Gebühren (vgl. Nr. 1221 des Kostenverzeichnisses zum GKG) und nach deren Eingang von 4,0 auf 2,0 Gebühren (vgl. Nr. 1222 des Kostenverzeichnisses zum GKG).

[REDACTED]
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

[REDACTED]
Richter
am Oberlandesgericht

[REDACTED]
Richter
am Oberlandesgericht